

Probenahmebestimmungen für Futtermittel

zu den Hamburger Futtermittel-Schlußscheinen Nr. I, II, IIa, V und VII

Ausgabe vom 1. August 1992

Die nachfolgenden Probenahmebestimmungen sind Bestandteil der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Hamburger Futtermittel-Schlußscheine Nr. I, II, IIa, V und VII. Die in den Hamburger Futtermittel-Schlußscheinen selbst enthaltenen Bestimmungen gelten vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen.	1 2 3
I. Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise vorzunehmen. Das Probematerial ist von jeder Partie getrennt zu sammeln und zu mischen. Das so gewonnene Probematerial wird in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße gefüllt.	4 5 6
II. Bei gesackter Ware ist das Probematerial während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise mit einem Stecher zu entnehmen. Aus dem so gewonnenen Material sind die Proben – wie unter Ziffer I vorgeschrieben – anzufertigen.	7 8
III. Bei lose und gesackt lagernder Ware hat die Probenahme gleichmäßig verteilt an verschiedenen Stellen mittels Stecher zu erfolgen. Die Anfertigung der Proben hat gemäß Ziffer I zu geschehen.	9 10
IV. Für das schiedsgerichtliche Verfahren sind ein Beutel, für die Analysen auf Inhaltsstoffe drei Gläser, Blech- oder Plastikgefäße und für Analysen auf unerwünschte Stoffe vier Beutel zu füllen und zu beschriften.	11 12
V. Die Beutel für das Probematerial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bestehen und ca. 1000 g Futtermittel fassen. Für die Analysen auf Inhaltsstoffe sind ca. 500 g Probematerial in luftdichte Behältnisse entsprechender Größe zu füllen. Die Verschlüsse dieser Behältnisse sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.	13 14 15
VI. Bei flüssigen oder halbflüssigen Stoffen hat die Probenahme mit Flüssigkeitsheber oder sonst hierfür geeigneten Geräten in gleichmäßiger Weise unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Warenart und der verwendeten Transport- oder Lagerbehälter zu erfolgen, wobei Glas- oder Plastikgefäße zu verwenden sind, die ca. 0,5 Liter fassen müssen.	16 17 18 19
VII. Bei einer Schiffsverladung ist das Probematerial von je 500 t getrennt zu sammeln und zu mischen. Das so gewonnene Probematerial wird in die in Ziffer V näher beschriebenen Beutel bzw. Behältnisse gefüllt, und zwar für je 500 t und für den Rest, sofern er 50 t überschreitet. Bei Minderwertvergütungen bildet der gewogene Durchschnitt die Abrechnungsgrundlage.	20 21 22 23
VIII. Bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug sind entsprechend der unter Ziffer I genannten Regelung Proben zu ziehen. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit.	24 25
IX. Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger unmittelbar nach beendeter Entladung vier Proben zu versiegeln oder zu verplomben. Die Probebeutel müssen mit einer Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse versehen werden. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Behältnissen zu versiegeln oder zu verplomben.	26 27 28 29 30
X. Wird ein Probenahmeattest erteilt, muß es folgende Angaben enthalten:	31
a) Nummer der Probe	32
b) Ort und Tag der Probenahme	33
c) Name des Lieferanten und Empfängers	34
d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle	35
e) Menge, Verpackung und Bezeichnung der Ware	36
f) Art und Aussehen der Siegel und Plomben	37
g) Gesamtzahl der gezogenen Proben	38
h) Erklärung, daß die Probenehmer die Proben selbst entnommen haben und bis zur Siegelung anwesend waren	39
i) Unterschrift der Probenehmer.	40
Wird kein Probenahmeattest erteilt, genügen auf dem Probenanhänger die Angaben der Punkte a) bis e).	41
Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.	42 43
XI. Der bzw. die Probenehmer haben die Proben 6 Monate aufzubewahren, falls eine Vertragspartei keine andere Anweisung erteilt.	44 45